

# **SATZUNG**

**des**

**Angelsportvereins Achern e.V.**

**Sitz Achern**

**eingetragen im**

**Vereinsregister des Amtsgerichts**

**Mannheim**

**– VR 220131**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat den Namen

**Angelsportverein Achern e.V.**

und seinen

**Sitz in Achern.**

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand, ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand, zum Wohl der Allgemeinheit
  - a) die Förderung und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch die Vereinsmitglieder und die Heranziehung eines diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses,
  - b. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten Gewässern,
  - c) das Bemühen um die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Reinheit der heimatischen Gewässer,
  - d) die Vertretung der fischereilichen Interessen und rechte durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Interessenverbänden und Behörden,
  - e) die Förderung eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die gesetzlich vorgeschriebene Fischerprüfung bestanden hat und Inhaber eines gültigen Jahresfischereischeins ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Gibt der Vorstand dem Aufnahmeantrag statt, so ist der Bewerber zunächst nur für ein Jahr zur Probe aufgenommen. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme/Nichtaufnahme oder eine Verlängerung der Probezeit.
- (4) Bei Beginn des Probejahres ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt und die nach dem Ablauf des Probejahres dem Verein verbleibt, und zwar auch dann, wenn der Bewerber dem Verein nicht mehr beitreten will oder, gleich aus welchem Grund, nicht aufgenommen wird.
- (5) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Stimmberechtigt in Versammlungen sind jedoch nur aktive Mitglieder; passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. In der Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.

- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Arbeitseinsätze**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat im Vereinsjahr für den Verein ein bestimmtes Kontingent an Arbeitseinsätzen zu leisten, insbesondere für Maßnahmen zum Gewässerschutz und der Hege. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, ist ein Entgelt zu entrichten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf deren begründeten Antrag von Arbeitseinsätzen generell oder im Einzelfall befreien. Über die Zahl der Arbeitseinsätze und über die Höhe des Entgelts sowie über Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Kassierer,
  - Gewässerwart,
  - Jugendwart,
  - 1. Beisitzer und 2. Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzend und der 2. Vorsitzende. Nur sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder mit Einzelvertretungsbefugnis.

---

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung und Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
  - Festsetzung der Bedingungen für die Ausgabe von zeitlich befristeten Angerlaubnissen, insbesondere von Tageskarten an Gastangler,
  - Festsetzung von besonderen Schonzeiten oder besonderen Schonmaßen,
  - Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu Arbeitseinsätzen.
- (2) Der Vorstand regelt im Übrigen in eigener Zuständigkeit die interne Aufgabenverteilung selbst.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## § 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
  - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlich oder per E-Mail versandte Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der aktiven (stimmberechtigten) Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der aktiven (stimmberechtigten) Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden aktiven (stimmberechtigten) Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (10) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von einem der vertretungsberechtigten Vorstände unterzeichnet werden soll.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Maßnahmen zur Förderung der Fischerei und des Gewässerschutzes.

### **§ 16 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Landesfischereiverbands Baden e.V. und dessen Dachverband ergänzend.

.....